

Betriebsreglement

1. Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement soll Erziehungsberechtigte über die Grundsätze, den Tagesablauf, das Personal, die Tarife, die Strukturen und die Organisation der Kinderkrippe Wigwam informieren.

2. Sinn und Zweck

In der Kinderkrippe Wigwam werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Kindergartenentritt betreut. Sie übernimmt die Betreuung der Kinder berufstätiger Erziehungsberechtigter jeweils von Montag bis Freitag.

3. Ziele/Grundsätze

Die Kinderkrippe Wigwam hat zum Ziel, den Kindern einen optimalen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können.

Die Erziehungsberechtigten müssen Aktivmitglieder des Vereins Kinderkrippe Wigwam werden.

4. Betriebsbewilligung

Der Betrieb bzw. die Krippenleitung verfügt über eine Betriebsbewilligung des kantonalen Sozialamtes Graubünden.

5. Trägerschaft und Krippenleitung

Träger der Kinderkrippe ist der Verein Kinderkrippe Wigwam. Der Vorstand dieses Vereins ist für die Kinderkrippe Wigwam verantwortlich. Die Kinderkrippe Wigwam wird von einer anerkannten pädagogischen Fachperson geführt.

5.1 Organigramm

Vereinsvorstand
Krippenleitung
Gruppenleitung

Miterzieherin Mitarbeiterin Lernende

6. Personal

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung.

7. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe Wigwam ist von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

An gesetzlichen Feiertagen und am 24. Dezember – mittags 12.00 Uhr bis und mit 2. Januar – bleibt die Krippe geschlossen. Als Feiertage gelten der Neujahrstag, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Aufahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und der Stefanstag. Am Vortag der gesetzlichen Feiertage schliesst die Krippe eine Stunde früher. Die Krippe kennt im übrigen keine Betriebsferien.

7.1 Sperrzeiten

Die Bring- und Abholsperrzeiten sind von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr sowie von 10.45 Uhr bis 13.00 Uhr. Am Nachmittag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

8. Abholung

Die in der Kinderkrippe betreuten Kinder dürfen nur von den Eltern oder von abholbefugten Drittpersonen abgeholt werden. Die Eltern teilen uns mündlich mit, wie diese Personen heissen und wie diese aussehen. ggf. geben sie uns ein Foto oder eine Kopie des Ausweises ab.

Möchte eine nicht abholbefugte Drittperson das Kind abholen, wird das Kind nicht mitgegeben. Fremde Personen haben keinen Zutritt zur Kinderkrippe.

9. Verpflegung

Die Kinder erhalten in der Kinderkrippe Wigwam:

- Frühstück, sofern sie vor 8.00 Uhr in die Krippe kommen
- Znüni
- Mittagessen, wenn sie über Mittag in der Krippe sind
- Zvieri

10. Aufnahmebedingungen

- Alter: in der Regel von 3 Monaten bis zum Schuleintritt
- Für Kindergartenkinder wird im Bedarfsfall eine schulergänzende Betreuung angeboten
- Die minimale Aufenthaltsdauer pro Woche beträgt mindestens 1 ganzer Tag
- Die Anmeldung erfolgt schriftlich

11. Planung der Betreuungstage

Bei Erziehungsberechtigten mit unregelmässigen Arbeitszeiten sind die Dienstpläne 4 Wochen im Voraus schriftlich abzugeben. Die aufgrund der eingereichten Dienstpläne fixierten Betreuungstage sind danach verbindlich. Ferien werden der Krippenleitung frühzeitig gemeldet.

12. Kleidung

Die Kinder besuchen die Kinderkrippe Wigwam bequem gekleidet, der Witterung und Jahreszeit entsprechend. Säuglinge tragen beim Kommen und Gehen Papierwindeln.

Mitzubringen sind:

- Finken
- Ersatzkleider
- Evtl. Nuggi, Kuscheltier
- Papierwindeln
- Ab ca. 2. Jährig Gummistiefel und Regenschutz für alle Fälle

Um Verwechslungen auszuschliessen, empfehlen wir die Kennzeichnung von Kleidern und Utensilien.

13. Krankheit

Kranke Kinder werden zu Hause gepflegt. Erziehungsberechtigte melden ansteckende Krankheiten sofort der Krippenleitung. Für die Behandlung ist ihr Haus- oder Kinderarzt zuständig. Bei Erkrankung des Kindes in der Kinderkrippe Wigwam werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das erkrankte Kind ist innert nützlicher Frist abzuholen. Die Betreuung kann in der Kinderkrippe Wigwam wieder aufgenommen werden, wenn das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei und nicht mehr kontagiös (ansteckend) ist.

14. Abmeldung

Kurzfristige Abmeldungen von Kindern müssen mindestens 24 Stunden im Voraus erfolgen (ausgenommen bei Krankheit oder Unfall). Es werden keine versäumten Tage gutgeschrieben.

15. Versicherung

Die Erziehungsberechtigten sind für eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Die Kinderkrippe Wigwam verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

16. Änderung Betreuungstage

Eine Anpassung der Betreuungstage muss schriftlich in Absprache mit der Kinderkrippe Wigwam vereinbart werden und wird mit einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende angepasst.

17. Kündigung

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende des Kalendermonats gegenseitig gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

18. Tarife

Die Tarife sind in der Tarifordnung geregelt. Sie sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft, wobei für die Berechnung das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des satzbestimmten steuerbaren Vermögens massgebend ist.

19. Zahlungsreglung

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage sind monatlich im Voraus zu bezahlen. Eventuelle zusätzliche Tage werden im Nachhinein verrechnet. Details sind in der Tarifordnung geregelt.

20. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist Chur.